



INHALT: Verlautbarung – Kundmachung

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine, Nutzschweine und Geflügel gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c und § 52a Tierseuchengesetz werden die Werttarife für Schlacht- und Nutzschweine sowie der Werttarif für Geflügel nach Anhören der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Juni 2017 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,54 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das zweite Quartal 2017 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- Ferkel bis acht Wochen pro Stück € 61,00 netto
- Ferkel ca. zehn Wochen pro Stück € 82,35 netto
- Schweine 30 bis 90 kg pro kg Lebendgewicht € 1,95 netto
- Schweine über 90 kg pro kg Lebendgewicht € 1,63 netto

Geflügel:

Der Werttarif für die durch den Amtstierarzt gemäß § 52a Abs. 2 Tierseuchengesetz durchzuführende Ermittlung des gemeinen Wertes als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest oder wegen Geflügelcholera getötetes, nach Anordnung der Tötung oder für infolge einer beim Herrschen der Geflügelpest behördlich angeordneten Impfung verendetes Geflügel gemäß § 52a Abs. 1 Tierseuchengesetz beträgt im erste Halbjahr 2017 netto unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Merkmale:

Hühner:	Von	bis	Bio
<u>1. Legehennen:</u>	Kleinmengen	ab 100 St	Kleinmengen
- Sortierte Lege(-Hybrid)-Kücken	€ 2,10	---	---
- Lege-Hybrid Junghennen (16 Wochen)	€ 8,40	€ 7,40	---
- Lege-Hybrid Junghennen (20 Wochen)	€ 9,40	€ 8,40	---
<u>2. Mastgeflügel:</u>	Kleinmengen	ab 500 St	---
- Junghühner (3 Wochen)	€ 2,10	€ 2,00	---
Gänse:	Kleinmengen	ab 50 St	---
- Gänsekücken	€ 6,00	€ 5,20	---
Puten:	Vertragsmast	Direktvermarktung	
Puten (1 Woche)	€ 3,85	€ 3,634	
Puten (2 Wochen)	€ 4,09	€ 4,360	
Puten (3 Wochen)	€ 4,41	€ 5,087	
Puten (4 Wochen)	€ 4,84	€ 6,177	
Puten (5 Wochen)	€ 5,37	€ 6,613	

Puten (6 Wochen)	€ 6,03	€ 6,831
Puten (7 Wochen)	€ 6,80	€ 7,267
Puten (8 Wochen)	€ 7,70	€ 11,551
Puten (9 Wochen)	€ 8,64	€ 14,233
Puten (10 Wochen)	€ 9,71	€ 17,048
Puten (11 Wochen)	€ 10,88	€ 19,969
Puten (12 Wochen)	€ 12,10	€ 22,944
Puten (13 Wochen)	€ 13,38	€ 25,944
Puten (14 Wochen)	€ 14,72	€ 28,945
Puten (15 Wochen)	€ 16,16	€ 31,919
Puten (16 Wochen)	€ 17,70	€ 34,839
Puten (17 Wochen)	€ 19,25	€ 37,761
Puten (18 Wochen)	€ 20,91	€ 40,602
Puten (19 Wochen)	€ 22,63	€ 43,443
Puten (20 Wochen)	€ 24,47	€ 46,205
Puten (21 Wochen)	€ 26,29	€ 48,967
Puten (22 Wochen)	€ 28,50	€ 51,649
Puten (23 Wochen)	€ 30,71	€ 54,331
Puten (24 Wochen)	€ 32,97	€ 56,933
Puten (25 Wochen)	€ 35,24	€ 59,536
Puten (26 Wochen)	€ 37,50	€ 62,136
Puten (27 Wochen)	€ 39,77	€ 64,738

Puten-Zuschläge:

Futterkostenzuschlag für alle Sparten 15,60 %

Konventionelle Truthühnermast 16 %

Bio Geflügelhaltung 100 %

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

MMag.a Bettina Felder

Kundmachung

über die Auflage des Entwurfs des Nationalen Aktionsplanes über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Jahren 2017 bis 2021

Die Mitgliedsstaaten haben gemäß Artikel 4 der Rahmenrichtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, 2009/128/EG, der Europäischen Kommission bis 26. November 2017 einen nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Jahren 2017 bis 2021 zu übermitteln.

Gemäß § 9b Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes wird der Entwurf des Nationalen Aktionsplanes in der Zeit vom 28. Juli 2017 bis 1. September 2017 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Landhaus, 1. Stock, Zimmer-Nr. 114 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und für die Allgemeinheit unter www.vorarlberg.at/landwirtschaft abrufbar gehalten. Menschen mit schwerer Sehbehinderung ist der Nationale Aktionsplan auf Verlangen zu erläutern (§ 9b Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes).

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

DI Günter Osl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.